

BU-117

V1 713-02

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr.83
im Landkreis Altenkirchen
vom 22. Oktober 2003

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S 29), wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Buche im Dieperzberg" und steht auf dem im Eigentum der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz befindlichen Grundstück Gemarkung Honneroth-Dieperzen, Flur 1, Flurstück 38 in der Nähe des Wirtschaftsweges Parc de Tarbes - Mammelzen.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 180 Jahre alte Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammumfang von derzeit 3,85 Metern, einer Höhe von ca. 35 Metern und einem Kronendurchmesser von ca. 26 Metern. Der Hauptstamm weist in einigen Metern Höhe einen Kronenansatz mit zwei mächtigen Hauptstämmen auf. Der Baum zeichnet sich neben seiner beeindruckenden Größe durch seine markante spannrückige Stammform, seine hervorragende, reich verzweigte majestätische Krone sowie seinen gesunden und vitalen Zustand aus.

Zum wesentlichen und daher ebenso zu erhaltenden Erscheinungsbild der Buche gehören die jungen Buchen, im beschatteten Wartestand unter der Krone und in einem Umfeld von ca. 20 Metern, gemessen vom Stammmittelpunkt, welche die alles beherrschende Stellung der Buche innerhalb des Waldbestandes im Dieperzberg in idealer Weise bildlich verstärken.

Die Buche ist ein Prachtexemplar ihrer Gattung und zusammen mit ihrem Umfeld einzigartig in ihrer Erscheinung. In weitem Umkreis von Altenkirchen gibt es keine so mächtige, beeindruckende und vitale Buche.

(2) Der Baum und seine Umgebung sollen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm des Baumes, sind insbesondere verboten:

- a) das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- d) das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- e) die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- f) das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- g) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- h) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- i) die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- j) das Lagern oder offenes Feuer,
- k) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- l) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- m) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich nach Bekanntnahme anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

- a) die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales führen können,
- b) gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

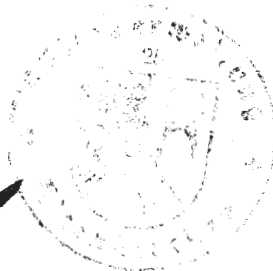
§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 22.10.2003
Kreisverwaltung Altenkirchen
- Untere Landespflegebehörde -
In Vertretung



(Ottmar Haardt)
Erster Kreisbeigeordneter



Auszug aus den Geobasisinformationen
- Liegenschaftskarte -

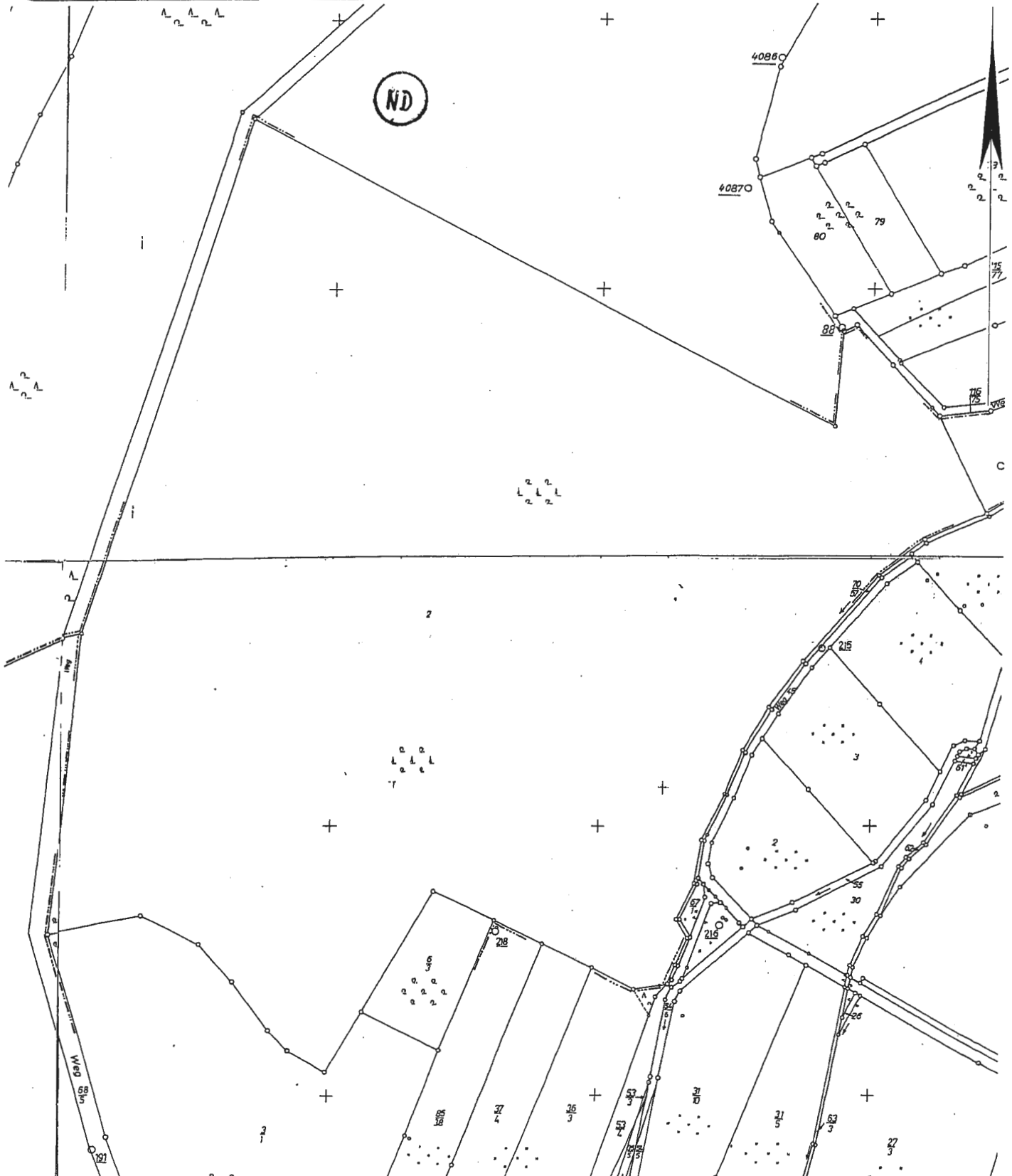
Wissen, 07.08.2002

Ungefäher Maßstab 1: 2000

Antrag-Nr. KB 3805/02

Landkreis	Altenkirchen (Ww)		
Gemeinde	Altenkirchen (Ww)		
Gemarkung	Altenkirchen		
Flur	7	Rahmenkarte	46.0418A

Vermessungs- und Katasteramt Wissen



Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 83 im Landkreis Altenkirchen vom 22. Oktober 2003

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) in der ab 1. 5. 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 2. 2001 (GVBl. S. 29), wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Buche im Dieperzberg“ und steht auf dem im Eigentum der Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz befindlichen Grundstück Gemarkung Honneroth-Dieperzen, Flur 1, Flurstück 38 in der Nähe des Wirtschaftsweges Parc de Tarbes – Mammelzen.

Rheinland-Pfalz

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus den Geobasisinformationen
- Liegenschaftskarte -

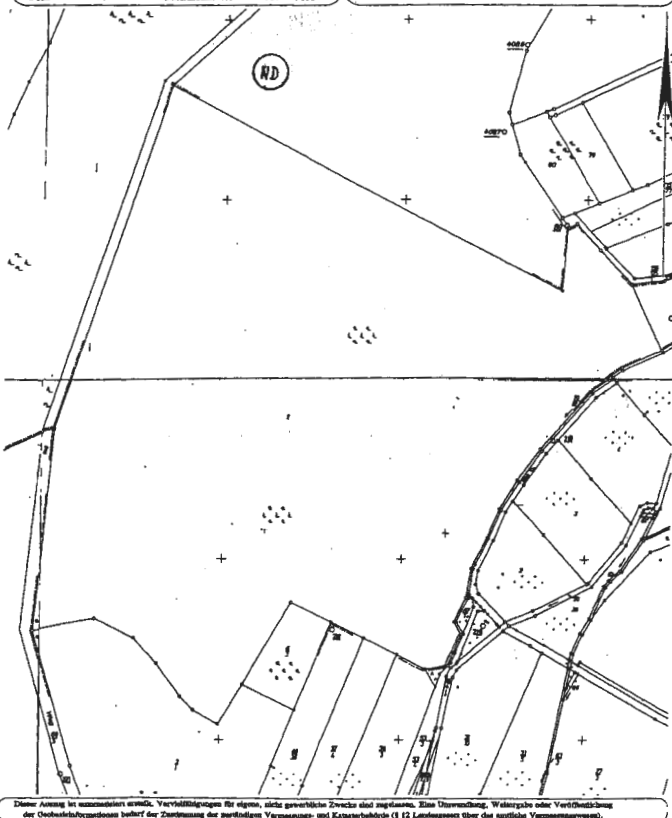
Wissen, 07.08.2002

Ungefährer Maßstab 1: 2000

Antrag-Nr. KB 3805/02

Landkreis Altenkirchen (Ww)
Gemeinde Altenkirchen (Ww)
Gemarkung Altenkirchen
Flur 7 Rahmenkarte 46.0418A

Vermessungs- und Katasteramt Wissen



§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 180 Jahre alte Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammumfang von derzeit 3,85 Metern, einer Höhe von ca. 35 Metern und einem Kronendurchmesser von ca. 26 Metern. Der Hauptstamm weist in einigen Metern Höhe einen Kronenansatz mit zwei mächtigen Hauptstämmen auf. Der Baum zeichnet sich neben seiner beeindruckenden Größe durch seine markante spannrückige Stammform, seine hervorragende, reich verzweigte majestätische Krone sowie seinen gesunden und vitalen Zustand aus.

Zum wesentlichen und daher ebenso zu erhaltenden Erscheinungsbild der Buche gehören die jungen Buchen, im beschatteten Wartestand unter der Krone und in einem Umfeld von ca. 20 Metern, gemessen vom Stammmittelpunkt, welche die alles beherrschende Stellung der Buche innerhalb des Waldbestandes im Dieperzberg in idealer Weise bildlich verstärken.

Die Buche ist ein Prachtexemplar ihrer Gattung und zusammen mit ihrem Umfeld einzigartig in ihrer Erscheinung. In weitem Umkreis von Altenkirchen gibt es keine so mächtige, beeindruckende und vitale Buche.

(2) Der Baum und seine Umgebung sollen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm des Baumes, sind insbesondere verboten:

- das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
- das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- die Entwässerung oder andere der Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- das Lagern oder offenes Feuer,
- das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich nach Bekanntnahme anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Landespflegebehörde – auf Antrag erteilt werden, wenn

- die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals führen können,
- gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 22. 10. 2003
(Siegel)

Kreisverwaltung Altenkirchen
– Untere Landespflegebehörde –
In Vertretung, gez. Ottmar Haardt
Erster Kreisbeigeordneter